

## Vereinbarung

### über die Ausstellung von Kunstobjekten

zwischen der

Stadt Bergisch Gladbach,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Fachbereich 8-67/ Abteilung Stadtgrün  
Wilhelm-Wagener-Platz  
51429 Bergisch Gladbach,

nachstehend „Stadt“ genannt,

und

Herrn  
Georg Becker  
Reuterstraße 160  
51467 Bergisch Gladbach

nachstehend „Künstler“ genannt.

#### § 1

Der Künstler – als Eigentümer der Skulptur und der daraus hervorgehenden Urheberrechte - überlässt der Stadt, das Kunstobjekt „Japanischer Hängeschnurbaum“ als unentgeltliche Leihgabe zur dauerhaften Auf- bzw. Ausstellung auf dem städtischen Straßengrundstück Gemarkung Gladbach, Flur: 21, Fl.stk.-Nr.: 203:

Der zwischen Künstler und Stadt einvernehmlich festgelegte genaue Aus- bzw. Aufstellungsort für das Kunstobjekt stellt sich wie folgt dar:

Kleine Grünfläche im Dreieck zwischen den Gehwegen und der Straßenfläche vor Hauptstraße Haus-Nr. 245

#### § 2

Die Stadt verpflichtet sich, die ihr nach dieser Vereinbarung eingeräumte Aus- bzw. Aufstellungsmöglichkeit ausschließlich im Sinne des folgenden Zwecks zu nutzen:

Ausstellung des o.g. Kunstobjektes

#### § 3

(1) Die Stadt führt den Aufbau des Kunstobjektes nach vorheriger Abstimmung mit dem Künstler in eigener Verantwortung durch. Ihr obliegt in diesem Zusammenhang die Organisation von Unterstützungsleistungen Dritter sowie die Beschaffung etwaiger zusätzlicher Materialien, die im Rahmen der Aufstellung erforderlich sind.

(2) Die Stadt hat nach einer eventuellen Beendigung der Aus- bzw. Aufstellung des Kunstobjektes, wiederum nach vorheriger Abstimmung mit dem Künstler, für den fachgerechten Abbau sowie die Rückgabe an den Künstler Sorge zu tragen.

#### § 4

Die Überlassung des Kunstobjektes zu dem o.g. Zweck erfolgt entgeltfrei.

#### § 5

(1) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für das ausgestellte Kunstobjekt sowie sonstige Gegenstände des Künstlers. Insbesondere übernimmt die Stadt keine Haftung für Beschädigungen, Vandalismus oder Diebstahl. Unberührt hiervon bleibt die Haftung der Stadt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für das ausgestellte Kunstobjekt obliegt der Stadt. Die Stadt stellt den Künstler insoweit von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht resultieren.

#### § 6

Zur Ermöglichung der Durchführung eventuell erforderlicher Arbeiten, insbesondere Straßenbauarbeiten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser etc.) sowie eventueller straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Sondernutzungen, von der die unter § 1 dieses Vertrages beschriebene Ausstellungs- bzw. Grünfläche betroffen ist, behält sich die Stadt das Recht vor, auf eigene Kosten das Kunstobjekt vorübergehend zu entfernen und die Fläche zu räumen. Das Kunstobjekt wird für die Dauer der Arbeiten bzw. Sondernutzungen nach vorheriger Absprache mit dem Künstler eingelagert und nach deren Abschluss an gleicher Stelle erneut aufgestellt.

#### § 7

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 02.07.2015 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

(2) Das Vertragsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt beispielsweise dann vor, wenn

- der Künstler das Objekt an einen Dritten veräußert,
- die Ausstellungsfläche seitens der Stadt (z.B. aus städtebaulichen, verkehrstechnischen Gründen) anderweitig benötigt wird,
- die Verkehrssicherheit des Kunstobjektes nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Sofern eine Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt wegen des Erfordernisses einer anderweitigen Nutzung der Aufstellungsfläche erforderlich werden sollte, verpflichtet sich die Stadt im Einvernehmen mit dem Künstler einen geeigneten neuen Standort für das Kunstwerk zu suchen.

**§ 8**

Ergänzend finden auf diese Vereinbarung die Vorschriften des BGB sinngemäß Anwendung.

**§ 9**

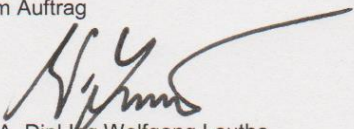
(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, berührt das den übrigen Inhalt der Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch Regelungen zu ersetzen, die am besten geeignet sind, den erstrebten Erfolg der entfallenden Bestimmungen zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

(2) Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

(3) Diese Vereinbarung ist in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

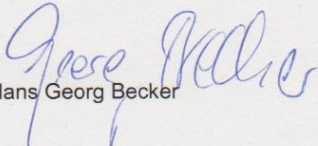
Bergisch Gladbach, den 15.06.2015

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

  
i.A. Dipl.-Ing. Wolfgang Leuthe  
Abteilungsleiter StadtGrün



Künstler

  
Hans Georg Becker